Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

24.11.1818 (Nr. 326)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 326. Dienstag, den 24. Nov. 1818.

Freie Stadt Frankfurt. — Sachsen-Weimar. — Dänemark. (Fortsetzung des Handelstraktats zwischen Dänemark und Preussen. Altona.) — Frankreich. — Großbritannien. (Tod der Königin.) — Niederlande. (Brüssel. Lüttich.) — Oestreich. — Preussen. (Berlin. Achen. Koblenz.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 22. Nov. Nach einem hiesigen Blatte werden Ihre Majestäten der König und die Königin von Würtemberg am heutigen Abend hier erwartet, und werden bei dem Hrn. Staatsminister, Freihrn. v. Wangenheim, absteigen. — Gestern sind hier eingetroffen: Der kaiserl. östreich. Minister, Graf v. Stadion, und der kaiserl. östreich. General, Graf v. Langenau.

Sachsen-Weimar.

Weimar, den 18. Nov. Das heutige Oppositionsblatt macht folgendes Urtheil bekannt: „In Denunziationssachen des großherzogl. sächs. Fiskals, Dr. Karl Schnauß in Weimar, gegen den geheimen Hofrath und Professor Dr. Heinrich Luden und Dr. Ludwig Wieland in Jena, Preßmißbräuche in Nr. 1 und 11 des Maihefts der Zeitschrift: der Patriot, betreffend, wird auf eingeholten unparteiischen Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zu Recht erkannt, daß der großherzogliche Fiskal mit seinen zwei Denunziationen abzuweisen, und beide Denunziaten mit aller Untersuchung über den bemerkten Gegenstand zu verschonen seyen. Von Rechts wegen. Zum Spruchkollegium verordnete Decan, Senior, Doktoren und Professoren der Juristenfakultät an der königl. baierischen Universität zu Würzburg." — Eine Beilage zu genanntem Blatte enthält die Entscheidungsgründe obigen Spruchs; man ersieht daraus, daß die Fiskalklage auf den in dem Patrioten, unter der Aufschrift: „An rechtliebende Deutsche", eingerükten Aufsaz, und auf zwei Erklärungen in demselben Blatte gegen das bekannte Leipziger Schöppenurtheil sich bezog.

Dänemark.

Fortsetzung des Handelstraktats zwischen Dänemark und Preussen. Art. 19. Im Fall, daß die Kauffahrteischiff der resp. Unterthanen allein segelnd entweder an den Küsten oder in offener See auf Kriegsschiffe oder partikulaire Kaper stoßen, die zu der einen oder der andern der kontrahirenden Mächte gehören, welche gegen irgend einen andern Staat in Krieg verwickelt ist, so sollen sie sich visitiren lassen. In diesem Falle soll es den Kapitäns oder Schiffern der gedachten Kauffahrteischiffe verboten seyn, Papiere über Bord zu werfen. Besagte Kriegsschiffe oder Kaper sollen sich jederzeit einen Kanonenschuß weit von einem Kauffarteischiffe entfernt halten, und, um gänzlich einer Unordnung oder Gewaltthätigkeit zuvorzukommen, ist einstimmig beschlossen worden, daß sie nie mehr als 2 oder 3 Mann in deren Schaluppe an Bord des Kauffahrteischiffes senden dürfen, um die Papiere und Schiffsdokumente untersuchen zu lassen, welche des Schiffes Eigenthum und Ladung beweislich darlegen; so oft aber besagte Kauffahrteischiffe sich unter Konvoy eines oder mehrerer Kriegsschiffe befinden, so soll die Erklärung des Offiziers, welcher den Konvoy kommandirt, genug seyn, daß diese Schiffe keine Kontrebande an Bord haben, und soll solches als hinreichend angesehen werden, und keine Visitation statt finden. Art. 20. Im Fall, daß bei der Visitation ein Schiff mit Kriegskontrebande angetroffen wird, so soll derjenige, der es anhält, sich aller Gewaltsamkeit enthalten. Doch hat derselbe das Recht, solches in einen Hafen zu bringen, wo, nach gesezlich anhängig gemachter Sache, und nach darüber gefälltem Endurtheil, die andern Waaren dagegen zurükgegeben werden sollen, ohne daß man auf irgend eine Art unter dem Vorwande von Kosten oder Strafgeldern weder Schiff noch Ladung zurükhalten darf. Und so lange der Prozeß dauert, soll der Kapitän, nachdem er die für Kriegskontrebande anerkannten Waaren ausgeliefert hat, nicht gegen seinen Willen verbunden seyn, den Ausgang der Sache abzuwarten, sondern er kann mit seinem Schiff und dem übrigen Theil der Ladung wieder zur See gehen, wenn er solches für gut befindet. Wenn eine Entdeckung von Kontrebande auf offener See geschieht, so kann der Schiffskapitän, wenn er es für gut befindet, denjenigen, der das Schiff anhält, die Kontrebande behalten lassen, so daß dieser sich mit der freiwilligen Auslieferung zu befriedigen hat, ohne das Schiff auf irgend eine Weise zu beunruhigen,

Art. 21. Unter der Benennung von Kriegskontrebande werden allein Feuergewehre und anderes Kriegsgeräth mit deren Zubehör verstanden, als: Kanonen, Musketen, Mörser, Petarden, Bomben, Granaten, Laffeten, Büchsen, Pistolen, Stük- und andere Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Lanzen, Degen, Gehänge, Patrontaschen, Sättel, Zäume; doch soll von diesen Sachen dasjenige ausgenommen seyn, was zum Bedarf des Schiffes oder dessen Mannschaft gehört. Diese Waaren sind indeß nicht als Kriegskontrebande anzusehen, wenn sie nicht in feindliches Land eingeführt werden. Alle andere Waaren, welche in diesem Artikel nicht angeführt sind, können als Kriegskontrebande nicht geachtet werden. Art. 22. Die Aufmunterungen, welche diejenige der zwei Parteien, welche mit einander Krieg führen, in ihren Reglements für Kaperei der Besatzung ihrer Kriegsschiffe und ihren Unterthanen ertheilt haben mögen, sollen auf keine Weise auf die Kauffahrteischiffe der andern Macht, welche neutral geblieben, anwendbar seyn. Art. 23. Jede der beiden kontrahirenden Parteien soll alle diejenigen Schiffe und andere Effekten, welche dem einen oder andern ihrer Unterthanen gehören, und sich in deren Jurisdiktion zu Wasser oder zu Lande befinden, zu beschützen und zu vertheidigen suchen. Beide Mächte wollen demnach nicht leiden, daß die Schiffe und Waaren ihrer resp. Unterthanen an den Küsten und in den Häfen, auf den Rheden und in den Strömen, die unter ihrer Herrschaft stehen, von den Kriegsschiffen oder andern Fahrzeugen einer dritten Macht weggenommen werden, und sollte dieser Fall dennoch eintreffen, und daß der Schuz nicht habe statt finden können, so sollen die kontrahirenden Mächte alle ihre Macht anwenden, dahin zu streben, daß ein weggenommenes Schiff zurükgegeben, und ein vollkommener Ersaz für allen Schaden erlegt werde. Art. 24. Was die Quarantaine anbetrift, welche unter gewissen Umständen in dem Staate bei dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Mächte verordnet werden kann, so sollen die seefahrenden Unterthanen von beiden Seiten sich auf die nämliche Weise verhalten, wie es den Eingebornen und den Unterthanen befreundeter Nationen zukommt; doch sollen die Verordnungen in gedachter Hinsicht gleich und ohne Begünstigung oder Vorrecht für die eine oder andere Nation seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Altona, den 17. Nov. Vorgestern starb hier, in hohem Alter, Hr. Karl Alexander von der Golz, kön. dänischer General der Infanterie und ehemaliger Feldmarschall der portugiesischen Armee. Er diente Friedrich dem Großen während des siebenjährigen Kriegs, und wurde im J. 1761 von demselben als Unterhändler an den Tartar Chan gesandt.

Frankreich.

Paris, den 20. Nov. Der König hat gestern einen Theil des Vormittags hindurch in seinem Kabinete gearbeitet. Des Nachmittags machte er eine Spazierfahrt nach Choisy.

Der heutige Moniteur enthält folgendes: Man wird in unserm heurigen Londner Artikel (vom 10. d.) Auszüge aus engl. Blättern in Beziehung auf die von dem Sloop Mosquito überbrachten Depeschen aus St. Helena finden. Die durch die Ankunft dieses Schiffes veranlaßten Gerüchte schienen uns so schwankend und ungewiß, daß wir bis jetzo davon schweigen zu müssen geglaubt haben. Der Courrier spricht von einem Entweichungsplane, den aber das Morning-Chronicle und andere Oppositionsblätter verneinen; bei diesen Widersprüchen scheint so viel allein gewiß zu seyn, daß der Gouverneur von St. Helena, Sir H. Lowe, eine verdächtige Korrespondenz mit St. Helena aufgefangen hat. Da vom Inhalt der Depeschen des Sir H. Lowe nichts Näheres bekannt geworden ist, so wissen wir nicht, von welcher Beschaffenheit jene Korrespondenz gewesen, und welche Personen dadurch kompromittirt worden seyn mögen. Wenn diese Korrespondenz, wie der Courrier versichert, einen Entweichungsplan zum Gegenstand hatte, so wäre derselbe schon dadurch, daß man ihrer habhaft geworden, vereitelt. Wirklich erhellt aus mit dem Mosquito angekommenen Privatbriefen, daß nicht der geringste Anfang von Ausführung statt gehabt hat, und daß man in St. Helena nicht einmal die Auffangung jener Korrespondenz kannte. Diese Briefe sprechen von keiner neuen Maßregel zur sicherern Verwahrung des Gefangenen. Alle versichern, daß die Sachen zu Longwood auf dem nämlichen Fuße, wie bisher, stehen. Der Courrier sagt daher wohl sehr richtig: „Bonaparte ist fortdauernd Gefangener in St. Helena, und er wird es bleiben."

Der Präfekt des Iseredepartement, Choppin d'Arnouville, hat den Maire von St. Paul de Varses, Armand, suspendirt, weil derselbe in dem sogenannten Revisionskonseil mit den zur Rekrutirung der Armee aufgerufenen jungen Leuten nicht erschienen war.

Der Vorschlag, noch mehrere Statüen in Paris wieder herzustellen, leitet die Minerve française auf die Frage: Welche Regenten haben Anspruch auf solch eine Huldigung? „Könige, sagt sie, gehören, sobald sie ins Grab steigen, der Geschichte an. Zeitgenossen sind Unterthanen der Könige, Könige aber Unterthanen der Nachwelt; zum Pantheon giebt es kein Erbrecht. Rom verschwendete seine Apotheose freilich allen Kaisern. Domitian wurde unter die Götter versezt, wie Titus, Caligula, wie Marc Aurel. Allein das konstitutionelle Frankreich ist nicht das ausgeartete Rom. Allen Königen Bildsäulen errichten, heißt: sie keinem errichten. August ließ sich in Egypten Alexanders Grab öfnen; man fragte ihn, ob er nicht auch die Grabmäler der Ptolemäer sehen wollte? Nein, erwiederte er, Könige wollt' ich sehen, nicht Todte. Frankreich verlangt auch Könige zu sehen, d. h. Fürsten, die seine Unabhängigkeit vertheidigt, seinen Ruhm gesichert, sein

Wohl vermehrt haben. Solche Fürsten aber, die nichts für ihr Vaterland thaten, sind die Todten, die August nicht sehen mochte, und wie er, wünscht auch Frankreich, daß sie im Grabe bleiben mögen."

Der neue Prozeß wegen der Ermordung des Hrn. Fualdez wird den 14. künftigen Monats zu Alby beginnen.

Nachrichten aus Smyrna vom 2. Okt. zufolge hatte Savary's Schwager, de Faudras, sich daselbst Tags vorher auf dem östreich. Schooner, Graf Saurau, nach Triest eingeschifft.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $69\frac{1}{10}$ Fr.

Großbritannien.

Durch ausserordentliche Gelegenheit, sagt der französische Moniteur vom 20. d., ist die traurige Nachricht eingelaufen, daß J. M. die Königin von Großbritannien am 17. d. mit Tode abgegangen sind. Die meisten übrigen Pariser Journale von demselben Datum geben die nämliche Nachricht. Uebrigens waren in Paris keine neuere engl. Journale, als die vom 14. d., angekommen.

Die nämlichen Blätter wollen, gleichfalls aus Londner Privatbriefen, wissen, Gen. Gourgaud habe, Kraft der Fremdenbill, den Befehl erhalten, England auf der Stelle zu verlassen. Eins derselben sagt, er sey arretirt worden.

Aus Londner Blättern vom 13. d. ist noch folgender Artikel nachzutragen: Man versichert, daß mehrere Handelsleute in St. Helena, die gern diese Insel von den allen Handel lähmenden Maßregeln befreit sehen mögten, welche Bonaparte's Anwesenheit nöthig macht, in das dessen Entweichung bezielende Komplot verwickelt sind. Unmittelbar nach der Ministerialkonferenz, welche, in Folge der durch das Schiff Mosquito überbrachten Depeschen aus St. Helena statt gehabt hatte, wurde ein Kurier mit Depeschen an Lord Castlereagh in Achen abgefertigt; auch erhielt eins der aus Frankreich angekommenen Regimenter Befehl, sich zur Einschiffung nach St. Helena bereit zu halten ꝛc.

Niederlande.

Brüssel, den 17. Nov. Se. Maj. der Kaiser von Rußland sind heute Nachmittags 4 Uhr im erwünschtesten Wohlseyn hier angekommen. — In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde Bericht über den die Organisation der Infanterie und Nationalmiliz betreffenden Gesezentwurf abgestattet. Die Berathung darüber wurde auf den 19. d. festgesezt.

Lüttich, den 17. Nov. Gestern ist die erste Kolonne der durch unsere Gegend aus Frankreich zurükkehrenden kaiserl. russ. Truppen hier angekommen. Die Kavallerie ist in die umliegenden Dörfer verlegt worden. Hier ist Niemand mit Einquartierungslasten verschont worden; der Bischof, der Gouverneur, die Mitglieder der Regierung ꝛc. haben sie, wie jeder andere Einwohner, tragen müssen. Morgen setzen die Truppen, welche die beste Mannszucht beobachten, ihren Marsch nach Huy fort.

Oestreich.

Nürnberger Zeitungen enthalten folgendes aus Wien vom 16. d.: Die jezt ausgeschriebene Rekrutirung veranlaßte Gerüchte, die aber eben in dieser Rekrutirung ihre Widerlegung finden. Wirklich hatten wir seit sehr langer Zeit keine Rekrutirung dieser Art; denn die Ausgehobenen werden untersucht, die Gewählten beeidet, und dann sogleich unter der Bedingung, sich auf Verlangen zu stellen, auf Urlaub wieder entlassen. Auch von gedienten Kriegsleuten, die schon mehrere Feldzüge mitgemacht haben, sitzen Tausende als Beurlaubte in Werkstätten, oder sind auf dem Lande beschäftigt.

Berichten aus Lemberg zufolge ist der von Sr. k. k. Maj. unterm 16. Sept. ausgeschriebene Landtag am 27. Okt. daselbst eröfnet worden. Am 28. und 29. haben die Stände die Berathung über die kön. Postulate gepflogen, und die übrigen zur Wirksamkeit des Landtages gehörigen Gegenstände verhandelt. Am 31. wurde der Landtag geschlossen.

Am 16. d. stand zu Wien die Konventionsmünze zu $243\frac{1}{4}$ W. W.

Preussen.

Berlin, den 17. Nov. Der amerikanische Gesandte am kön. schwed. Hofe, Russell, ist von Stockholm hier angekommen.

Die Hofnung, daß der Fang der Häringe in der Nordsee mit den in Stettin erbauten und ausgerüsteten Buysen guten Fortgang haben würde, ist in Erfüllung gegangen.

Achen, den 19. Nov. Kaiser Alexander wird, wie es heißt, von Brüssel aus nochmals hierher kommen, und dann über Köln, Koblenz und Wiesbaden nach Frankfurt reisen. Von dort begeben sich Se. kais. Maj. nach Darmstadt, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Stuttgart, Mergentheim, Würzburg, Meiningen, Gotha und Weimar, von wo die Reise über Naumburg, Altenburg, Chemnitz, Marienberg, Prag, Iglau und Hollabrunn nach Wien gehen wird. Die von dort erfolgende Rükreise Sr. kais. Maj. nach Ihren Staaten wird über Brünn, Ollmütz, Teschen, Tarnow, Tarnogrod, Zamosc und Ustilug statt haben.

Man versichert fortdauernd, sagt eine Hamb. Zeit., daß das Schiksal von Bonaparte auf dem Kongreß zu Achen zur Sprache gekommen sey.

Koblenz, den 17. Nov. Der König wird am 22. d. in unserer Stadt erwartet. — Die Durchmärsche der aus Frankreich zurükkehrenden Truppen nehmen am 18. d. ihren Anfang, und dauern bis zum Ende des Monats. Der Regierungsbezirk wird die Nachwehen des Krieges schwer empfinden, da die Soldaten, gegen eine Vergütung von 13 kr., von den Einwohnern ernährt werden müssen. Doch muß man der hiesigen kön. Re-

gierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie, was nur in ihren Kräften stand, aufgeboten, um die Last der Einwohner zu erleichtern. So hat dieselbe gesorgt, daß die Truppen an den Etappenorten auf dem Lande Brod erhalten, und hat beträchtliche Vorschüsse zum Ankauf anderer Lebensmittel gemacht. — Die Regierung ist mit vier Räthen vermehr worden, worunter 3 Eingeborne.

Rußland.

(Auszug der Petersburger Zeit. vom 3. Nov.) Se. Maj. der Kaiser haben den Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz und den Prinzen Philipp von Hessen-Homburg zu Rittern vom St. Andreasorden, dann den Generallieutenant in preussischen Diensten, v. Borstel, zum Ritter vom St. Georgenorden 3ter Klasse zu ernennen geruht.

Der Medizinalrath im Ministerium der Nationalbilnung, die höchste Medizinalbehörde im Reiche, hat zufolge der Statuten desselben, wodurch ihm zur Pflicht gemacht ist, berühmte Aerzte im Reiche sowohl als im Auslande zu Mitgliedern aufzunehmen, den Genralstabschirurgus bei der Zivilverwaltung, Kollegienrath und Ritter Dr. von Milhausen, ferner den Vizedirektor des Medizinaldepartement beim Kriegsministerium, Staatsrath, Dr. von Ruskoni, und den königl. preuß. Leibarzt, geh. Rath, Dr. von Wiebel, in Rücksicht ihrer ausgezeichneten theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Heilkunde, zu Mitgliedern ernannt.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

24. Nov.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 1/2 8	27 Zoll 9 8/12 Linien	3 4/10 Grad über 0	Nordost	83 Grad	etwas heiter, dünstig
Mittags 3	27 Zoll 10 3/10 Linien	8 4/10 Grad über 0	Nordost	78 Grad	etwas heiter, dünstig
Nachts 10	27 Zoll 10 9/10 Linien	6 2/10 Grad über 0	Nordost	84 Grad	etwas heiter, dünstig

Todes-Anzeige.

Unsere gute Mutter, die verwittwete Hoflieferin Krenkel von hier, Sophia, eine geborne Saff, wurde uns gestern, an einer langen leidenvollen Zehrkrankheit, in ihrem 42. Lebensjahre, entrissen. Unter aufrichtigem Danke für die der Seligen erwiesene Liebe und Theilnahme, zeigen diesen empfindlichen Fall tiefgebeugt an

Durlach, den 23. Nov. 1818.

die hinterbliebenen 4 Kinder, nämlich 3 Söhne und 1 Tochter.

Karlsruhe. [Cassino.] Morgenden Mitwoch ist kein Cassino in dem Gasthause des Unterzeichneten, daher dasselbe über 8 Tage verlegt und nachgeholt wird.

C. W. Wielandt, zum Badischen Hof.

Karlsruhe. [Lese-Gesellschaft.] Am nächsten Donnerstag, den 26. dieses, ist Ball für die Lesegesellschaft im Badischen Hof.

Karlsruhe, den 23. Nov. 1818.

Der Vorstand der Gesellschaft.

Anzeige.

In der Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe, Rittergasse Nr. 1, ist haben:

Portrait Sr. Majestät des Kaisers Alexander. Nach dem Originalgemälde des Hrn. Agricola auf Stein gezeichnet. Medianquart. Auf Velinpapier. Preis 36 kr.

Wimpfen. [Meiereigüter-Verpachtung.] Die beiden Grundherrl. von Gemmengenschen Meiereigüter zu Guttenberg und Neckar-Mühlbach, bei Wimpfen, deren Pacht auf nächste Lichtmeß zu Ende geht, und welche in 230 Morgen Aeckern, 51 1/2 Morgen Wiesen und 16 1/2 Morgen Gärten bestehen, sollen künftigen Montag, den 30. Nov. d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Ort Neckar-Mühlbach, im Ganzen, oder in zwei Theilen, an den Meistbietenden aufs neue verpachtet werden. Wozu man die Liebhaber, welche sich mit gerichtlichen Zeugnissen legitimiren können, daß sie für das Ganze eine Kaution von 3000 fl. baar oder mit liegenden Gütern zu leisten vermögen, auch das weiters erforderliche Vermögen und hinlängliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzen, hierdurch einladet.

Wimpfen, den 16. Nov. 1818.

Im Namen der von Gemmingenschen Kuratel.

Emmendingen. [Aufforderung.] Die Wittwe des kürzlich verstorbenen Hrn. Landbaumeisters Krämer in Malterdingen ersucht alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft eine Anforderung zu haben glauben, solche Montag, den 21. künftigen Monats Dezember, des Vormittags, bei der Theilungskommission im Krämerschen Hause anzugeben, indem sonst bei der Auseinandersetzung und Berichtigung desselben Verlassenschaft darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Emmendingen, den 21. Nov. 1818.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Gottreu.

Radolphzell. [Dienst-Antrag.] Auf den 22. Jan. k. J. wird eine Aktuarsstelle, womit, neben freiem Logis, 270 fl. Gehalt verbunden sind, bei Unterzeichnetem offen. Bei guter Qualificirung wird solcher auf 325 fl. aufgebessert. Vollkommene Kameralrechnungskenntnisse und streng moralisches Verhalten sind Hauptbedingnisse. Diejenigen Herren, welche sich hierzu berufen fühlen, wollen sich, unter Beilegung ihrer frühern Zeugnisse, in portofreien Briefen an Unterzeichneten wenden.

Radolphzell, den 9. Nov. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Klett.